

# RS Vwgh 1989/11/15 87/03/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1989

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art131a;

StVO 1960 §97 Abs5;

VStG §27 Abs3;

## Rechtssatz

Gem § 27 Abs 3 VStG sind Gendarmeriebeamte wegen Vorliegens des Verdachtes strafbarer Handlungen (hier Verwaltungsübertretungen nach StVO) berechtigt, einen flüchtenden Autolenker auch im Sprengel der BPOldion, wo sie ihn stellen konnten, anzuhalten und zu kontrollieren (§ 97 Abs 5 StVO), um seine Identität usw. feststellen zu können. (Im Anlassfall haben sie gleichzeitig die Polizei um Mitwirkung ersucht, die auch wenig später eintraf).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030056.X01

## Im RIS seit

13.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)